

## Einkaufsbedingungen für Dienstleistungen

Stand: Juli 2023

### 1. ALLGEMEINES

- 1.1 Diese Einkaufsbedingungen für Dienstleistungen sind Vertragsgrundlage für jedes Rechtsgeschäft über den Bezug von Dienstleistungen, das mit einer österreichischen Gesellschaft der Sandoz-Gruppe, insbesondere der Sandoz GmbH, als Auftraggeberin (AUFTRAGGEBERIN) geschlossen wird. Sie gelten spätestens mit Beginn der Leistung durch den Anbieter der Dienstleistung (AUFTRAGNEHMER) als von diesem bestätigt und vereinbart. Abweichungen von oder Ergänzungen zu diesen Einkaufsbedingungen gelten nur, wenn sie ausdrücklich und schriftlich von der AUFTRAGGEBERIN akzeptiert worden sind und lediglich für den konkreten Geschäftsfall. Insbesondere gelten Vertragserfüllungshandlungen der AUFTRAGGEBERIN nicht als Zustimmung zu etwaigen von diesen Einkaufsbedingungen abweichenden Bestimmungen.
- 1.2 Insofern zwischen der AUFTRAGGEBERIN und dem AUFTRAGNEHMER ein Rahmenvertrag besteht bzw. die beauftragte Dienstleistung in den Anwendungsbereich eines Rahmenvertrages fällt, haben die Bestimmungen dieses Rahmenvertrages Vorrang gegenüber anderslautenden Bestimmungen in den gegenständlichen Einkaufsbedingungen für Dienstleistungen. Dieser Anwendungsvorrang des zwischen der AUFTRAGGEBERIN und dem AUFTRAGNEHMER abgeschlossenen Rahmenvertrages gilt insbesondere auch dann, wenn die AUFTRAGGEBERIN in weiterer Folge in einer konkreten Bestellung oder einem Verhandlungsprotokoll auf die Geltung ihrer Einkaufsbedingungen für Dienstleistungen verweist.
- 1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des AUFTRAGNEHMERS, die seinem Angebot oder seiner Angebotsbestätigung angehängt sind oder auf die in irgendeiner anderen Weise Bezug genommen wird, werden von der AUFTRAGGEBERIN keinesfalls akzeptiert und sind daher nicht wirksam vereinbart.
- 1.4 Mehrere Vertragsabschlüsse mit einem bestimmten AUFTRAGNEHMER begründen weder ein Dauerschuldverhältnis noch einen sonstigen Anspruch auf erneuten Abschluss eines Vertrages.
- 1.5 Sollten einzelne Regelungen dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Regelungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Bestellungen nicht. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung wird durch eine Regelung ersetzt, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.

### 2. ANGEBOTE UND VERTRAGSABSCHLUSS (BESTELLUNG)

- 2.1 Der AUFTRAGNEHMER hat keinen Anspruch auf Kostenersatz für die Erstellung von Angeboten, Konzepten, Kostenvorschlägen oder Plänen. Die Erstellung solcher Angebote, Konzepte, Kostenvorschläge oder Pläne erfolgt stets unentgeltlich.
- 2.2 Für die AUFTRAGGEBERIN sind ausschließlich schriftliche Bestellungen, Angebote und Annahmen (einschließlich Bestellungen, die per E-Mail oder Fax übermittelt werden) verbindlich. Das gilt auch für Zusatz- und Folgebestellungen sowie bei der Änderung bereits getätigter Bestellungen und Aufträge. Mündliche Vereinbarungen (dazu zählen u.a. Telefonate, Video-Konferenzen, Teams-Besprechungen) bedürfen einer schriftlichen Bestätigung (diese kann auch durch E-Mail oder Fax erfolgen). Der AUFTRAGNEHMER verpflichtet sich, der AUFTRAGGEBERIN jeweils unentgeltlich eine Kalkulation des für die Umsetzung eines Änderungsverlangens notwendigen Aufwandes, welche die Auswirkungen der Änderung auf Leistungstermine, Preise und verwendete Ressourcen berücksichtigt, zu übermitteln.
- 2.3 Die AUFTRAGGEBERIN ist an schriftliche Bestellungen und Angebote (einschließlich Bestellungen, die über E-Mail oder Fax übermittelt werden) rechtlich nur dann gebunden, wenn der AUFTRAGNEHMER diese Bestellung schriftlich (einschließlich per E-Mail oder Fax) innerhalb von 10 Werktagen ab Versendung der schriftlichen Bestellung durch die AUFTRAGGEBERIN bestätigt/annimmt.

### 3. EINSATZ VON SUBUNTERNEHMEN, DUE DILIGENCE UND ÜBERWACHUNG

- 3.1 Der AUFTRAGNEHMER ist nicht berechtigt seine vertraglichen Pflichten, auch nicht teilweise, ohne die vorhergehende schriftliche Zustimmung der AUFTRAGGEBERIN, über welche die AUFTRAGGEBERIN nach freiem Ermessen entscheidet, als Unterlizenz oder Untervertrag an andere zu vergeben.
- 3.2 Soweit Auch für den Fall, dass die AUFTRAGGEBERIN die Zustimmung gemäß Abschnitt 3.1. dieser Einkaufsbedingungen für Dienstleistungen erteilt, gilt: (i) Der AUFTRAGNEHMER bleibt dennoch voll haft-bar für die Erfüllung seiner Pflichten aus diesem Vertrag; (ii) Der AUFTRAGNEHMER wird allen gemäß diesen Einkaufsbedingungen für Dienstleistungen genehmigten Subunternehmern bei der Vergabe des Unterauftrags solche Verpflichtungen auferlegen, die den wesentlichen Verpflichtungen aus diesen Einkaufsbedingungen für Dienstleistungen entsprechen; (iii) Der AUFTRAGNEHMER kommt exklusiv für sämtliche Kosten und allfällige sonstige Belastungen auf, die im Zusammenhang mit einer solchen Unterlizenz oder einem Untervertrag anfallen; und (iv) Der AUFTRAGNEHMER verpflichtet sich, während der Vertragslaufzeit ein laufendes Programm zum Monitoring aller genehmigten Unterauftragnehmer einzurichten und aufrechtzuerhalten. Falls im Rahmen des Monitorings eine Warnung auftritt oder ein Risiko zu Tage tritt, wird der AUFTRAGNEHMER die AUFTRAGGEBERIN so schnell wie möglich schriftlich benachrichtigen, in jedem Fall jedoch spätestens sieben (7) Tage nach dem Auftreten der Warnung / Zutage treten des Risikos.
- 3.3 Der VERKÄUFER sichert zu und garantiert, dass er ein angemessenes und geeignetes Due-Diligence-Verfahren zur Bewertung möglicher Unterlizenznehmer/Subunternehmer eingeführt hat und dass dieses Due-Diligence-Verfahren auf den Unterlizenznehmer/Subunternehmer, für den eine Zustimmung eingeholt werden soll, angewendet wurde und dieses Verfahren keine negativen Ergebnisse hervorgebracht hat.

- 3.4 Der AUFTRAGNEHMER erkennt an und stimmt zu, dass die Nichteinhaltung bzw. der Verstoß gegen diesen Abschnitt 3 einen wesentlichen Verstoß gegen diese Einkaufsbedingungen für Dienstleistungen darstellt und die AUFTRAGGEBERIN berechtigt ist, den Vertrag/die Bestellung durch schriftliche Mitteilung ohne jedwede Entschädigung mit sofortiger Wirkung zu kündigen/stornieren.

### 4. ABTRETUNGSVERBOT

- 4.1 Der AUFTRAGNEHMER darf seine vertraglichen Rechte und Pflichten nicht ohne vorhergehende schriftliche Zustimmung der AUFTRAGGEBERIN abtreten. Eine solche Zustimmung liegt allein im Ermessen der AUFTRAGGEBERIN.

### 5. BEFOLGUNG THIRD PARTY CODE

- 5.1 Sandoz hat ein Rahmenwerk für das Risikomanagement von Dritten eingeführt („Third Party Code“), das darauf abzielt, die gesellschaftlichen und ökologischen Werte des Global Compact der Vereinten Nationen bei bestimmten Dritten, mit denen Sandoz-Gesellschaften zusammenarbeiten, zu fördern. In Verbindung damit wird der AUFTRAGNEHMER:

- a) den Third Party Code (und alle veröffentlichten Updates) befolgen, der unter <https://www.novartis.com/our-company/corporate-responsibility/reporting-disclosure/codes-policies-guidelines> eingesehen und heruntergeladen werden kann (Sie können auch eine kostenlose Kopie bei der AUFTRAGGEBERIN anfordern);
- b) unter Berücksichtigung von Abschnitt 12.6 des Third Party Code auf begründete Anfrage Informationen/Unterlagen an die AUFTRAGGEBERIN, ihre verbundenen Unternehmen und die jeweiligen Vertreter übermitteln, damit diese die Einhaltung des Third Party Code überprüfen können;
- c) festgestellte Verstöße gegen den Third Party Code beheben (sofern eine Behebung möglich ist) und die AUFTRAGGEBERIN, ihre verbundenen Unternehmen und die jeweiligen Vertreter auf Anfrage über den Fortschritt der Abhilfemaßnahmen informieren;
- d) für den Fall, dass von der AUFTRAGGEBERIN vorab genehmigte, mit dem AUFTRAGNEHMER verbundene Unternehmen, Subunternehmen oder Vertreter des AUFTRAGNEHMERS sowie mit diesen verbundene Unternehmen, Waren/Dienstleistungen/Leistungen bereitstellen, sicherstellen, dass diese Dritten ebenfalls die oben genannten Anforderungen in Bezug auf den Third Party Code erfüllen, und
- e) auf Aufforderung von der AUFTRAGGEBERIN, ihren verbundenen Unternehmen oder ihren jeweiligen Vertretern (auf eigene Kosten) beim Ausfüllen und Zurücksenden des Fragebogens für Dritte (sowie bei allen während der Vertragslaufzeit angeforderten Aktualisierungen desselben) in vollem Umfang mit der AUFTRAGGEBERIN, ihren verbundenen Unternehmen und ihren jeweiligen Vertretern zu kooperieren.

Der AUFTRAGNEHMER sichert zu und garantiert, dass die Informationen, die in dem „Fragebogen für Dritte“ (gleich ob vor Vertragsschluss oder während der Laufzeit des Vertrags/der Bestellung vorgelegt, einschließlich aller seiner Aktualisierungen) korrekt und vollständig sind (und die darin enthaltenen Informationen als Teil dieser Einkaufsbedingungen für Dienstleistungen gelten). Zur Klarstellung sei angemerkt, dass dieser Absatz nur für den AUFTRAGNEHMER gilt und nicht für Subunternehmer, die gemäß den Bedingungen dieser Einkaufsbedingungen für Dienstleistungen beauftragt werden. Für die Zwecke dieser Einkaufsbedingungen für Dienstleistungen bezeichnet „Fragebogen für Dritte“ jeden Fragebogen für Drittanbieter in Bezug auf Compliance-Themen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Einhaltung von Antikorruptionsvorschriften, die der AUFTRAGNEHMER von der AUFTRAGGEBERIN oder von ihren jeweiligen Vertretern im Rahmen des Third Party Risk Management Prozesses zu irgendeinem Zeitpunkt erhalten hat, sowie alle Aktualisierungen solcher Fragebögen.

- 5.2 Die AUFTRAGGEBERIN kann jederzeit mit sofortiger Wirkung den Vertrag/die Bestellung, wovon diese Einkaufsbedingungen für Dienstleistungen einen integrierenden Bestandteil bilden, durch schriftliche Mitteilung an den AUFTRAGNEHMER kündigen/stornieren, falls der AUFTRAGNEHMER gegen den Abschnitt 5.1 dieser Einkaufsbedingungen für Dienstleistungen verstößt.

### 6. ENTGELT, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 6.1 Das in der Bestellung angegebene Entgelt ist bindend und schließt, soweit nichts anderes vereinbart ist, alle vereinbarten und gewöhnlich vorausgesetzten Leistungen und Nebenleistungen des AUFTRAGNEHMERS (z.B. Implementierung, Dokumentation, Schulung und laufende Wartung) sowie alle Nebenkosten ein.
- 6.2 Sofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, ist das Entgelt für die bestellten Dienstleistungen innerhalb von 60 Tagen nach Abnahme der Leistungen fällig. Die AUFTRAGGEBERIN kann in berechtigten Fällen (z.B. bei beanstandeten Mängeln) einen entsprechenden Teil der Zahlungen zurückbehalten und/oder nach Setzung einer Nachfrist von 10 Werktagen auch vom Geschäft zurücktreten.
- 6.3 Jede Zession oder Aufrechnung durch den AUFTRAGNEHMER in Bezug auf die Entgeltforderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der AUFTRAGGEBERIN.
- 6.4 Die von der AUFTRAGGEBERIN geleisteten Vorauszahlungen sind vom sonstigen Vermögen des AUFTRAGNEHMERS getrennt aufzubewahren und nicht mit seinem sonstigen Vermögen zu vermischen oder zu vermengen. Die AUFTRAGGEBERIN behält das Eigentum an dem durch Vorauszahlungen geleisteten Geld (oder erhält, wenn dies das anwendbare Recht nicht ermöglicht, ein Pfandrecht darauf) bis die AUFTRAGGEBERIN die vollständige Erbringung von mängelfreien Leistungen erhält.
- 6.5 Die AUFTRAGGEBERIN ist berechtigt, die Forderungen des AUFTRAGNEHMERS mit Gegenforderungen, die die AUFTRAGGEBERIN oder verbundene Unternehmen gegen den AUFTRAGNEHMER haben, ohne weitere Vereinbarung gegenzuverrechnen oder entsprechend einseitig aufzurechnen.

### 7. LEISTUNGSERBRINGUNG

- 7.1 Die Leistungen gelten dann als ordnungsgemäß erbracht, wenn die vereinbarten Leistungen am vereinbarten Ort zum vereinbarten Zeitpunkt in der vereinbarten Art und Weise und mit allen vereinbarten oder gewöhnlich vorausgesetzten Nebenleistungen, Dokumenten (einschließlich Rechnungen) und anderen Dokumenten, die gemäß zwingenden Bestimmungen beizubringen sind, erbracht wurden. Teilleistungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der AUFTRAGGEBERIN.
- 7.2 Soweit nicht abweichend vereinbart, wird die AUFTRAGGEBERIN die Leistungserbringung des AUFTRAGNEHMERS innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens 14 Kalendertagen prüfen. Sofern keine Fehler auftreten, gilt die Leistung des AUFTRAGNEHMERS als abgenommen (Abnahme). Etwaige im Zuge der Abnahme festgestellte Fehler, Störungen oder Mängel der Leistungserbringung werden dem AUFTRAGNEHMER von der AUFTRAGGEBERIN entsprechend schriftlich angezeigt und sind vom AUFTRAGNEHMER binnen angemessener Frist von maximal 10 Werktagen zu beheben. Im Anschluss daran wird die AUFTRAGGEBERIN erneut einen Abnahmetest durchführen.
- 7.3 Die in der Bestellung angegebenen Leistungszeiten und Liefertermine sind als Festtermine vereinbart und werden ab dem Tag der Bestellung gerechnet. Kann die Leistung vom AUFTRAGNEHMER nicht oder voraussichtlich nicht innerhalb der vereinbarten Frist bzw. zum vereinbarten Termin erfolgen, wird der AUFTRAGNEHMER die AUFTRAGGEBERIN unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich benachrichtigen. Bei Leistungsverzug (gänzlich oder teilweise) ist die AUFTRAGGEBERIN berechtigt
- a) vom Vertrag bzw. der verspäteten Leistung ganz oder teilweise ohne Setzung einer Nachfrist zurückzutreten und die Abnahme der Leistung zu verweigern;
- b) am Vertrag bzw. der verspäteten Leistung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist festzuhalten und eine Vertragsstrafe in Höhe von 1% des vereinbarten Entgelts pro Tag des Leistungsverzuges zu verlangen oder einzubehalten;
- c) den Bedarf an Leistungen durch Einkauf bei Dritten zu decken (Deckungskauf), wobei der AUFTRAGNEHMER die dadurch entstandenen Mehrkosten zu ersetzen hat.

- 7.4 Der AUFTRAGNEHMER hat während allfälliger Montagearbeiten am (Filial-)Standort der AUFTRAGGEBERIN deren Sicherheitsbestimmungen sowie die anwendbaren Rechtsvorschriften jederzeit einzuhalten und sicherzustellen, dass allfällige Erfüllungsgehilfen oder sonstige von ihm beauftragte Dritte ebenfalls sämtliche genannten Sicherheitsbestimmungen sowie die anwendbaren Rechtsvorschriften jederzeit einhalten.
- 7.5 Sollte ein bestimmter Teil der Bestellung oder die Bestellung als Ganzes von einer dritten Partei durchgeführt werden, haftet der AUFTRAGNEHMER für Mängel oder Verzug dieser dritten Partei sowie seiner Zulieferer bzw. sonstiger Erfüllungsgehilfen wie für eigene Mängel oder eigenen Verzug. Vor der Bestellung einer dritten Partei für die Erfüllung der Verpflichtungen des AUFTRAGNEHMERS muss der AUFTRAGNEHMER die schriftliche Zustimmung der AUFTRAGGEBERIN einholen.
- 8. EIGENTUM UND RECHTEINRÄUMUNG AN ARBEITSERGEBNISSEN**
- 8.1 Der AUFTRAGNEHMER überträgt der AUFTRAGGEBERIN an allen Arbeitsergebnissen, sowie auch jenen offenen Daten, Druckvorlagen, source data etc. die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Dienstleistung vom AUFTRAGNEHMER geschaffen wurden, das Eigentum und räumt ihr sämtliche Rechte, insbesondere die ausschließlichen und in jeglicher Hinsicht, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkten Werknutzungsrechte für sämtliche derzeit bekannten und zukünftig bekannt werdenden Nutzungsarten an diesen Arbeitsergebnissen ein. Diese Rechteinräumung schließt auch das Recht zur Bearbeitung einschließlich der Übersetzung und zur Weiterübertragung und Sublizenzvergabe an Dritte ein. Um dieses Recht zu gewährleisten, ist der AUFTRAGNEHMER verpflichtet alle dazu notwendigen Daten inkl. Rohdaten etc. an die AUFTRAGGEBERIN auf deren Wunsch hin zu übergeben.
- 8.2 Werden im Rahmen der Dienstleistungserbringung Fotos, Softwareprogramme oder sonstige Werke verwendet, an denen Rechte Dritter, insbesondere Rechte des Fotografen und der allenfalls abgebildeten Person(en), bestehen, wird der AUFTRAGNEHMER die AUFTRAGGEBERIN ausdrücklich und bereits im Angebot und Kostenvoranschlag darüber informieren, in welchem Ausmaß diese Fotos, Softwareprogramme oder sonstigen Werke benützt werden dürfen. Der AUFTRAGNEHMER hat dabei sicherzustellen, dass jedenfalls die von der AUFTRAGGEBERIN geplante Verwendung dieser Fotos, Softwareprogramme oder sonstigen Werke uneingeschränkt möglich ist. Hinsichtlich aller Werke hat der AUFTRAGNEHMER in diesem Zusammenhang sicherzustellen, dass eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem jeweiligen Rechteinhaber und dem AUFTRAGNEHMER getroffen wird. Eine Kopie dieser Vereinbarung zwischen dem AUFTRAGNEHMER und dem Rechteinhaber der Fotos, des Softwareprogrammes oder der sonstigen Werke ist an die AUFTRAGGEBERIN zu übermitteln.
- 8.3 Für den Fall, dass die Arbeitsergebnisse etwaige Erfindungen, Entdeckungen, Ideen, Prozesse, Designs, Logos, Marken oder Ausführungen beinhalten, die geschützt werden können („Rechte an geistigem Eigentum“), hat ausschließlich die AUFTRAGGEBERIN die Berechtigung, Marken- oder Patentanmeldungen oder andere Anmeldungen oder Registrierungen für Rechte am geistigen Eigentum vorzunehmen. Die AUFTRAGGEBERIN wird alleinige Inhaberin aller Rechte am geistigen Eigentum, die sich aus diesen Anmeldungen oder Registrierungen ergeben. Der AUFTRAGNEHMER informiert die AUFTRAGGEBERIN unverzüglich über jede im Zusammenhang mit der Leistungsausführung gemachte Erfindung, Entdeckung bzw. sonstiger Rechte an geistigem Eigentum. Der AUFTRAGNEHMER wird der AUFTRAGGEBERIN in diesem Zusammenhang jegliche Unterstützung bieten und alle allenfalls erforderlichen Informationen, Daten und Dokumente übermitteln und Erklärungen abgeben, die die AUFTRAGGEBERIN zum Erlangen des Schutzes benötigt.
- 8.4 Der AUFTRAGNEHMER wird der AUFTRAGGEBERIN jederzeit und auch nach Beendigung der Vertragsbeziehung auf deren Aufforderung unverzüglich alle zur Wahrnehmung und Ausübung der in dieser Vertragsbeziehung eingeräumten Rechte erforderlichen Informationen, Daten und Dokumente, einschließlich Softwareprogrammen samt Source Codes in der jeweils zuletzt aktuellen Fassung sowie in allenfalls noch für die AUFTRAGGEBERIN relevanten älteren Fassungen, ohne gesondertes Entgelt zur Verfügung stellen.
- 8.5 Die hier in diesem Punkt 8 geregelte Rechteinräumung und -übertragung ist mit den sonstigen Vergütungen an den AUFTRAGNEHMER abgegolten. Eine gesonderte Entlohnung oder Vergütung für diese Rechteinräumung und -übertragung erfolgt nicht.
- 9. VERSICHERUNGEN**
- 9.1 Der AUFTRAGNEHMER ist verpflichtet über eine im Verhältnis zum Auftragsvolumen und mit der Erbringung der Leistung verbundenen Risiken angemessene Betriebshaftpflichtversicherung zu verfügen und hat deren Bestand der AUFTRAGGEBERIN auf deren Wunsch vor Beginn der Erfüllung der vertraglichen Leistungen nachzuweisen.
- 10. GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG DES AUFTRAGNEHMERS**
- 10.1 Der AUFTRAGNEHMER gewährleistet und garantiert (abstrakte Garantie gemäß § 880a Halbsatz 2 ABGB), dass alle von ihm erbrachten Leistungen
- in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Regelungen (einschließlich GM P, GD P, GL P, G CP, falls anwendbar), gesetzlichen Bestimmungen und Auflagen der Behörden und Fachverbände und Standards der AUFTRAGGEBERIN erbracht werden;
  - dem Stand der Technik entsprechen;
  - frei von Mängeln sind;
  - mit allen Spezifikationen und allen Standards, die ausdrücklich in Angeboten, Rechnungen oder Einzelvereinbarungen mit der AUFTRAGGEBERIN getroffen worden sind, oder
  - falls nicht vereinbart - mit den gewöhnlichen und marktüblichen Standards übereinstimmen.
- 10.2 Sollten die erbrachten Leistungen (unabhängig von einer etwaigen Abnahme) mangelhaft sein, so hat der AUFTRAGNEHMER nach Wahl der AUFTRAGGEBERIN die defekte Leistung entweder zu ersetzen, so schnell wie technisch möglich zu reparieren und den mangelfreien, vereinbarten Zustand herzustellen, längstens jedoch binnen 10 Werktagen ab Bekanntgabe der Mangelhaftigkeit, oder alle für die Erbringung dieser Leistungen schon geleisteten Zahlungen umgehend abzugsfrei zu refundieren. Die AUFTRAGGEBERIN ist auch berechtigt, die Bestellung/den Vertrag ganz oder teilweise sofort zu wandeln. In dringenden Fällen behält sich die AUFTRAGGEBERIN das Recht vor, die betroffenen Leistungen entweder selbst oder durch Dritte verbessern zu lassen oder Ersatzleistungen von Dritten auf Kosten des AUFTRAGNEHMERS vorzunehmen (Ersatzvornahme).
- 10.3 Erkennbare Mängel der erbrachten Leistungen sind von der AUFTRAGGEBERIN binnen 60 Kalendertagen nach Abnahme, alle anderen Mängel 60 Kalendertage nach deren Entdeckung, zu rügen. Die Zahlung durch die AUFTRAGGEBERIN bedeutet keine vorbehaltlose Abnahme der Leistung.
- 10.4 Der AUFTRAGNEHMER hält die AUFTRAGGEBERIN für alle Schäden (einschließlich aller Folgeschäden sowie entgangenem Gewinn), die im Zusammenhang mit mangelhaften Leistungen, mangelhafter Kennzeichnung oder verspäteter Leistungserbringung stehen (einschließlich der Begleitdokumentation), gänzlich schad- und klaglos und übernimmt in diesem Umfang volle Haftung.
- 10.5 Der AUFTRAGNEHMER gewährleistet und garantiert (abstrakte Garantie gemäß § 880a Halbsatz 2 ABGB), dass die Leistungen frei von Rechten Dritter sind. Insbesondere frei von gewerblichen Schutzrechten wie Marken-, Muster- und Patentrechten und anderen Immaterialgüterrechten, wie insbesondere Urheberrechten, und keine geschützten Leistungen Dritter verwendet werden. Andernfalls hat der AUFTRAGNEHMER von den Dritten sämtliche notwendigen Rechte erworben. Auch sonst liegen keine Umstände vor, die der Nutzung der Leistungen gemäß oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag entgegenstehen, insbesondere wurden keine diesem Vertrag entgegenstehende Rechteinräumungen getroffen. Der AUFTRAGNEHMER verschafft der AUFTRAGGEBERIN die Arbeitsergebnisse frei von Rechten Dritter, die die vertraglich geschuldete Rechtsposition der AUFTRAGGEBERIN beeinträchtigen könnten. Der AUFTRAGNEHMER wird die AUFTRAGGEBERIN im Fall einer Inanspruchnahme durch Dritte aufgrund behaupteter Verletzung ihrer Rechte im Zusammenhang mit den vom AUFTRAGNEHMER erbrachten Leistungen zur Gänze schad- und klaglos halten.
- 11. HAFTUNG DER AUFTRAGGEBERIN**
- 11.1 Die Haftung der AUFTRAGGEBERIN gegenüber dem AUFTRAGNEHMER ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
- 12. DATENSCHUTZ**
- 12.1 Der AUFTRAGNEHMER sorgt dafür, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung des Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten und einhalten.
- 12.2 Der AUFTRAGNEHMER darf im Rahmen der Erbringung seiner Leistungen nur Personal einsetzen, das schriftlich zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet wurde. Dies wird er der AUFTRAGGEBERIN auf Anforderung nachweisen.
- 12.3 Der AUFTRAGNEHMER sorgt dafür, dass die AUFTRAGGEBERIN alle Sachverhalte, deren Kenntnis für diese aus Gründen des Datenschutzes und der Geheimhaltung erforderlich sind, bekannt gegeben werden. Insbesondere wird der AUFTRAGNEHMER die AUFTRAGGEBERIN umgehend von jeder Verletzung der Datensicherheit und des Datenschutzes unverzüglich schriftlich unterrichten. Auch wird der AUFTRAGNEHMER die AUFTRAGGEBERIN umgehend über jede Aufforderung eines Betroffenen unterrichten, über seine personenbezogenen Daten Auskunft zu erhalten, diese zu berichtigen oder zu löschen. Für den Fall, dass der AUFTRAGNEHMER durch Anweisung einer zuständigen Behörde oder eines Gerichts verpflichtet ist, personenbezogene Daten offenzulegen, wird er die AUFTRAGGEBERIN, falls zulässig, so schnell wie möglich über eine solche Offenlegungsanweisung schriftlich unterrichten.
- 12.4 Die AUFTRAGGEBERIN kann den Vertrag ganz oder teilweise aus wichtigem Grund und mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der AUFTRAGNEHMER seine datenschutzrechtlichen Pflichten schuldhaft verletzt und diesen auch innerhalb einer von der AUFTRAGGEBERIN gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt oder wenn der AUFTRAGNEHMER Datenschutzpflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt.
- 12.5 Der AUFTRAGNEHMER verpflichtet sich sämtliche Informationen und Unterlagen, die ihm von der AUFTRAGGEBERIN zur Verfügung gestellt werden, geheim zu halten. Davon ausgenommen sind ausschließlich jene Informationen und Unterlagen, die öffentlich bekannt sind oder ohne Zutun des AUFTRAGNEHMERS öffentlich bekannt werden.
- 13. ERFÜLLUNGORT, RECHTSWAHL UND GERICHTSSTAND**
- 13.1 Insofern nicht anders vereinbart bzw. in einer konkreten Bestellung angeführt, ist Erfüllungsort für sämtliche auf Basis dieser Einkaufsbedingungen erbrachten Lieferungen/Leistungen der Firmensitz der konkret als AUFTRAGGEBERIN auftretenden österreichischen Gesellschaft der Sandoz-Gruppe.
- 13.2 Es gilt ausschließlich das materielle Recht der Republik Österreich unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.
- 13.3 Die Der Gerichtsstand für den gesamten Geschäftsvorgang und für alle Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesen Einkaufsbedingungen und davon umfassten Geschäftsvorgängen und Rechtsgeschäften ergeben, einschließlich Streitigkeiten über deren Gültigkeit, Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit ist das für den Sitz der jeweiligen ankauenden Gesellschaft sachlich und örtlich zuständige Gericht. Nichtsdestotrotz ist die AUFTRAGGEBERIN jeweils berechtigt, bei dem für den Sitz des AUFTRAGNEHMERS zuständigen Gericht Klage einzureichen. Die AUFTRAGGEBERIN ist berechtigt, nach ihrem Ermessen im Aktivwege eine endgültige Streitbeilegung nach der Schiedsordnung des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich (Wiener Regeln) von einem oder drei gemäß diesen Regeln bestellten Schiedsrichtern einzuleiten. Schiedsort ist in diesem Fall Wien (Österreich). Schiedssprache ist Englisch. Jede Partei stimmt der Zuständigkeit solch eines Gerichtes oder einer solchen Streitbeilegung durch ein Schiedsgericht zu und verzichtet auf die Einrede dagegen.

**Sandoz GmbH**  
Biochemiestrasse 10  
6250 Kundl Österreich

Tel. +43 5338 200-0  
Fax +43 5338 200-460  
kundl.austria@sandoz.com www.sandoz.at

Sitz: Kundl  
Landesgericht Innsbruck, FN 50587 v UID Nummer: ATU32425809